



Finanz- und Kassenordnung (FKO)

§ 1 Allgemeines

Die Finanz- und Kassenordnung (FKO) des Basketballverbandes Baden-Württemberg (BBW) regelt die Geld- und sonstige Vermögensverwaltung im BBW. Sie stellt die Grundsätze für die Finanz- und Kassenwirtschaft des BBW auf.

§ 2 Grundsätze

Die Finanzen des BBW sind nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten. Ausgaben für die Jugendarbeit und die sportliche Ausbildung haben Vorrang vor dem Verwaltungsaufwand. Für Vermögensgegenstände im Anschaffungswert von mehr als € 125,00 ist ein Inventarverzeichnis zu führen.

§ 3 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist durch das Präsidium des BBW ein Haushaltsplan zu erstellen.
2. Der Haushaltsplan hat eine genaue Aufteilung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben zu umfassen.
3. Alle Positionen sind genau aufzugliedern. Die Aufführung ungegliederter Sammelpositionen ist unzulässig.
4. Der Haushaltsplan ist dem Verbandstag / Verbandsbeirat zur Verabschiedung vorzulegen.

§ 4 Zweckbindung, Einhaltung der Planansätze, Anweisungen

1. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden, es gilt jedoch das Gesamtdeckungsprinzip.
2. Ausgaben, die über die Voranschläge des Haushaltsplanes hinausgehen, dürfen nur geleistet werden, wenn
 - a. zum Zeitpunkt der beabsichtigten Leistung ein Deckungsnachweis gegeben ist, und
 - b. die Zustimmung des Präsidiums vorliegt.
3. Alle Ausgaben müssen vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten IV oder I zur Zahlung angewiesen sein.

§ 5 Zuständigkeit

1. Die Mitglieder des Präsidiums sind je einzeln für Ausgaben bis zu € 250,00 im Einzelfall verfungsberechtigt.
2. Im Rahmen des Haushaltsplans kann der Präsident bis zu einem Betrag von € 1.500,00 in eigener Verantwortung verfügen.
3. Das Präsidium ist zur Genehmigung von Vorhaben zuständig, die den BBW mit über € 1.500,00 Kosten belasten.
4. Für Maßnahmen, die im vom Verbandstag / Verbandsbeirat genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind, bedarf es nicht der besonderen Genehmigung gemäß § 5 2, 3.
5. Zur Beschlussfassung im Präsidium sind Kostenvoranschläge, Lehrpläne, Veranstaltungsprogramme und dergleichen vorzulegen.

§ 6 Haushalt

1. Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltsplans müssen ausgeglichen sein.
2. Jeder Haushaltsplan soll solange eine Rücklagenführung vorsehen, bis diese mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben des laufenden Geschäftsjahres beträgt. Die Rücklage soll angelegt werden.

§ 7 Kassenführung

Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen. Der Ressortleiter IV ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich, er kann diese Aufgabe der Geschäftsführung übertragen. Die Ausgabenbelege müssen den Anweisungs- und Zahlungsnachweis enthalten.

§ 8 Rechnungslegung

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist eine Haushaltsrechnung zu fertigen, die vom Verbandstag / Verbandsbeirat zu genehmigen ist.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Kasse des BBW ist einmal jährlich zu prüfen. Eine Prüfung hat für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erfolgen.
2. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Unterlagen, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verbandsführung, sowie der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung.
3. Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehört auch die Prüfung der Fahrnisgegenstände.
4. Die Kassenprüfer haben dem Verbandstag / Verbandsbeirat ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen.

§ 10 Umlage

1. Die Sonderumlage nach § 10 Abs.3 der Satzung beträgt für jeden nicht vertretenen Verein € 75,00.
2. Nichterfüllung der Mindestzahl an Schiedsrichter (vgl. §16 Abs.6 der SRO): pro Fehlschiedsrichter € 150,00.

§ 11 Auslagenerstattung

1. Allen Mitarbeitern des BBW steht für ihre Aufwendungen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben Erstattung der Kosten zu.
2. Folgende Auslagen werden erstattet:

A - Maßnahmen mit alleinigen Eigenmitteln

a) Tagegelder für die Zeit der Abwesenheit von der Wohnung:

1. bei eintägigen Dienstreisen
- 1.1 bis zu 8 Stunden = kein Tagegeld
- 1.2 von 8 - 14 Stunden = € 6,00
- 1.3 von 14 - 24 Stunden = € 12,00
- 1.4 von mehr als 24 Stunden = € 24,00

Maßgebend ist die Dauer der Abwesenheit pro Kalendertag

Erhält der Dienstreisende am Ort kostenlos Verpflegung, so werden die Tagessätze wie folgt gekürzt:

- für Frühstück = 20%
für Mittag-/Abendessen je = 40%

b) Übernachtungskosten

Das Übernachtungsgeld beträgt = € 20,00

Höhere Kosten sind zu begründen und nachzuweisen.

c) Fahrtkosten

Sie werden in Höhe des Fahrpreises für die 2. Klasse, ab 300 km einfache Wegstrecke für die 1.Klasse der Bundesbahn ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden Kilometersätze gezahlt:

- für PKW = € 0,30/km,
für Krafträder = € 0,15/km,

jedoch nicht mehr als nach dem DB-Tarif.

Bei Mitnahme mehrerer Personen werden je weitere Person zusätzlich € 0,03/km gezahlt, höchstens jedoch insgesamt € 0,39/km bzw. € 0,17/km.

- d) Sitzungsgeld: = € 10,00

B - Maßnahmen mit Staatszuschüssen

Es gelten die vom Landessportverband und der Landessportbünde in Baden-Württemberg erlassenen Ordnungen und Richtlinien.

3. Geschäftsauslagen für Porto- und Fernsprechkosten, Schreibpapier usw. werden nach der vierteljährlich abzurechnenden Portoliste erstattet.

§ 12 Reisekosten der Teilnehmer an Lehrgängen und Auswahlspielen

Die Kostentragung für die Teilnehmer an Lehrgängen und Auswahlspielen richtet sich nach der jeweiligen Einladung.

§ 13 Honorare

Verbandseigene Referenten und Trainer - ohne die vom Land bezahlten Trainer des BBW - erhalten je Vertragsstunde € 21,00.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt am 21.06.1997 in Kraft

*Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 21. 06. 1997 in Freiburg/Br., geändert am 21.07.2001 (Freiburg/Br.); 21.06.2003 (Sindelfingen), 05.07.2008 (Stuttgart), **Aktennotiz VP IV am 01.05.2009.***